

TAGUNGSREIHE «PENSIONIERUNG IN SICHT» 2025

AHV



Guten Morgen und herzlich willkommen



Inhaltsverzeichnis

- AHV-Nummer / AHV-Ausweis
- IK (individuelles Konto) und IK-Auszug
- Beitragslücken
- Rentenberechnung
- Splitting
- Erziehungs- und Betreuungsgutschriften
- Rentenplafonierung
- Flexibles Rentenalter (Vorbezug und Aufschub)
- Vorruhestand im Ausland
- Rentenanmeldung

AHV-Nummer / AHV-Ausweis

AHV-Nummer = persönliche Erkennungsnummer für Kontoführung bei den Ausgleichskassen

2008 Ablösung der alten 11-stelligen AHV-Nummern durch eine 13-stellige, vollständig anonyme Sozialversicherungsnummer

AHV-Nummer wird seit Juli 2008
bei Geburt vergeben und bleibt
lebenslänglich unverändert

Ausweise im Kreditkartenformat



ALTE Ausweise unbedingt bis zum Rentenanspruch aufbewahren!

IK – individuelles Konto bei der AHV-Ausgleichskasse

Konto, auf welchem alle abgerechneten Einkommen registriert werden

Auszug aus dem individuellen Konto
Extrait du compte individuel
Estratto del conto individuale

674.52.244.111

SVA Zürich

MUSTER OTTO

Kassen-Nr.	13.05.1952	Heimatstaat / Etat d' origine / Stato d' origine: 100					Arbeitgeber oder Einkommensart			
No caisse	1	2	3	4	5	6	Employeurs ou genre de revenu			
No cassa							Datori di lavoro o genere del reddito			
1	Q23.588	1		01 - 12	93	62800	Kolumbus GmbH, Zürich			
1	Q23.588	1		01 - 12	94	65320	Kolumbus GmbH, Zürich			
1	Q23.588	1		01 - 08	95	45560	Kolumbus GmbH, Zürich			
1	456.321	4		01 - 12	96	3861	Nichtnerwerbstätig			
1	456.321	4		01 - 12	97	3861	Nichtnerwerbstätig			
1	L21.599	3		01 - 12	98	33500	Selbständigerwerbend			
1	L21.599	3		01 - 12	99	41350	Selbständigerwerbend			
Total Einkommen						256252				
Zürich, 15.12.2000										

- 1 Abrechnungsnummer
Numéro d' affilié
Numero di affiliato

3 Bruchteil der Betreuungsgutschrift
Part aux bonifications d' assistance
Parte degli accrediti d' assistenza

5 Beitragsjahr
Année de cotisation
Anno di contribuzione

Beachten Sie das beigelegte Merkblatt
Voir le memento annexé
Vedasi il promemoria allegato
- 2 Einkommenscode
Code revenu
Codice reddito

4 Beitragsmonate (Beginn/Ende)
Mois de cotisation (début/fin)
Mesi di contribuzione (inizio/fine)

6 Einkommen
Revenu
Reddito

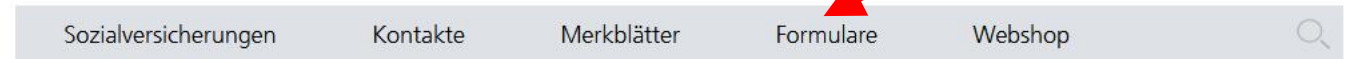
wird bei Rentenanspruch für die Berechnung der Rente herangezogen

IK - Auszug

Empfehlung: Auszug sporadisch anfordern (alle 5 Jahre)



[Informationsstelle AHV/IV \(ahv-iv.ch\)](http://ahv-iv.ch)



Willkommen auf www.ahv-iv.ch

Die Informationsstelle AHV/IV arbeitet für die Ausgleichskassen und IV-Stellen der Schweiz. Sie publiziert gesamtschweizerisch umfassendes und hilfreiches Informationsmaterial zu den Sozialversicherungen der 1. Säule. Sie finden auf dieser Webseite Informationen zu den Sozialversicherungen, Ihre direkten Ansprechpartner sowie Merkblätter und Formulare.

Informationen nach Thema



IK - Auszug



Sozialversicherungen

Kontakte

Merkblätter

Formulare

Webshop

Formulare

Bestellung Kontoauszug

Diverse Listen

Online Rentenschätzung (ESCAL)

InfoRegister: Meine kontoführenden Kassen

Startseite

Formulare

Formulare

Hier finden Sie die Formulare für den Kontakt mit den Institutionen der ersten Säule.

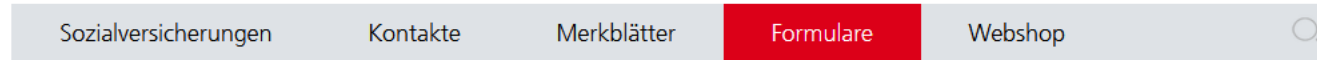
Formulare

weiter →

Kontoauszug

Bestellen Sie Ihren Kontoauszug →

IK - Auszug



Formulare

Bestellung Kontoauszug

Schweiz

Ausland

Diverse Listen

Online Rentenschätzung
(ESCAL)

InfoRegister: Meine
kontoführenden Kassen

► Startseite ► Formulare ► Bestellung Kontoauszug ► Schweiz

Wohnen Sie in der Schweiz?

Sie können den IK-Auszug

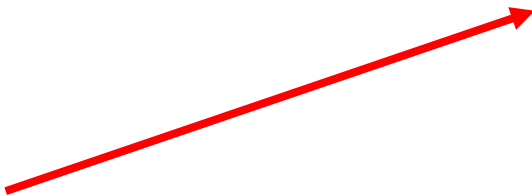
- bei den kontoführenden AHV-Ausgleichskassen verlangen, oder
- irgendeine Ausgleichskasse beauftragen, für Sie sämtliche Kontoauszüge zu beschaffen.

Einen Überblick, bei welchen Ausgleichskassen Sie bisher Beiträge abgerechnet haben, erhalten Sie unter folgendem Link: [InfoRegister](#)

Der Kontoauszug ist kostenlos.

Wählen Sie bitte aus der nachstehenden Liste diejenige Ausgleichskasse aus, bei welcher Sie den Kontoauszug bestellen wollen. Diese wird den Gesamtauszug aus Ihren Individuellen Konti bei allen Ausgleichskassen zusammenstellen. Sie brauchen somit nur eine Ausgleichskasse zu beauftragen.

- 1 - SVA Zürich
- 2 - Ausgleichskasse des Kantons Bern
- 2.38 - AHV-Zweigstelle der Stadt Bern
- 2.49 - AHV-Zweigstelle Biel
- 2.66 - AHV-Zweigstelle Staatspersonal
- 3 - Ausgleichskasse Luzern
- 4 - Sozialversicherungsstelle Uri
- 5 - Ausgleichskasse Schwyz



IK - Auszug

↪ unterschiedliche
Eingabemasken,
je nach gewählter
Ausgleichskasse

↪ Beispiel:

IK-Auszug bestellen

Mit diesem Formular bestellen Sie einen Gesamtauszug aus Ihren individuellen Konti bei allen AHV-Ausgleichskassen. Für Bestellungen von Rechtsvertretern brauchen wir eine schriftliche Bestellung und eine Vollmacht.

Bitte beachten Sie, dass Arbeitnehmerereinkommen des Vorjahres unter Umständen erst ab Mitte Jahr im IK-Auszug ersichtlich sind.

* Diese Angaben brauchen wir, um Ihre Bestellung bearbeiten zu können.

Name *

Vorname(n) *

AHV-Nummer * **Geburtsdatum ***

756.xxxx.xxxx.xx (mit Punkten) TT.MM.JJJJ (mit Punkten)

Adresse *

Postleitzahl * **Ort ***

Telefonnummer *

E-Mail-Adresse *

Wir verwenden Ihre Mail-Adresse ausschliesslich für Rückfragen und geben sie nicht weiter.

Bemerkungen

Ehepaare: Aus rechtlichen Gründen muss der Ehepartner eine eigene Bestellung senden.

Wir senden Ihnen den Kontoauszug innert zirka drei Wochen per Post.

Senden ↗

Beitragslücken - Schliessungsmöglichkeiten

- **Durch Jugendjahre**

d.h. geleistete Beitragsjahre zwischen 18. und 20. Altersjahr werden zum Auffüllen der Lücken herangezogen (automatisch)

- **Durch Bonusjahre / Kompensationsjahre**

d.h. wenn Lücke vor dem 01.01.1979 entstanden ist, werden je nach gesamter Beitragsdauer zwischen einem und drei Jahren Beitragszeit zusätzlich angerechnet (automatisch)

- **Durch Nachzahlung**

d.h. Beiträge können für maximal 5 Jahre rückwirkend nachgezahlt werden, sofern die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (muss aktiv beantragt werden)

Rentenberechnung – Verheiratete/r (1. Rentenfall) od. Alleinstehende/r

Beispiel:

Frau Erika Senn, geboren Mai 1961, in erster Ehe verheiratet seit 1986, keine Kinder, rentenberechtigt ab Juni 2025

IK enthält folgende Informationen:

- Beitragsjahre sind vollständig resp. allfällige «Leerjahre» sind während der Ehejahre entstanden und gelten nicht als Beitragslücken.
- Es liegen somit 43 Beitragsjahre vor. Dies ist bei einer Frau heute das Maximum und es wird eine Vollrente nach Skala 44 ausgerichtet. Die **maximale Vollrente** beträgt 2025: **CHF 2'520** (2026 = CHF 2'520).
- Die im IK aufgeführten Einkommen belaufen sich für diese 43 Jahre insgesamt auf CHF 880'000.

Rentenberechnung – Verheiratete/r (1. Rentenfall)

Einkommen aus 43 Beitragsjahren (ab 01.01.1982 bis 31.12.2024)	CHF	880'000
multipliziert mit Aufwertungsfaktor für 1982 = 1.042	CHF	916'960
geteilt durch Anzahl Beitragsjahre (d.h. 43)	CHF	21'325
↪ ein massgebendes durchschnittliches Jahres- einkommen von CHF 21'325 ergibt laut Vollrenten- skala 44 eine monatliche Rente von	CHF	1'424

Diese Rente wird bei Verheirateten bis zum Eintritt des zweiten Rentenfalls ausgerichtet
(im obigen Beispiel bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters des Ehemanns).

Rentenberechnungshinweise für Alleinstehende und Konkubinatspaare

- In der AHV wird kein Unterschied zwischen Personen im Konkubinat und Alleinstehenden gemacht. Konkubinatspaare gelten also als Alleinstehende.
- Rentenberechnungen für Personen im Konkubinat wie auch für Alleinstehenden werden nach dem gleichen Prinzip erstellt, wie vorgängig erläutert.
- Im Todesfall werden bei unverheirateten Personen (mit Ausnahme von allfälligen Leistungen an geschiedene Ehegatten) keine Leistungen der AHV fällig.

Splitting

Bei Ehepaaren werden die im IK aufgeführten Einkommen während der Ehe hälftig aufgeteilt.

Zeitpunkt des Splittings:

- beim Eintritt des zweiten Rentenfalls, z.B.
 - zweiter Ehegatte wird rentenberechtigt
 - verwitwete Person wird altersrentenberechtigt
- bei Scheidung
 - automatisch bei Rentenanmeldung, oder
 - auf Antrag jederzeit nach Scheidung

Folgen:

Höhere Rentenansprüche für nicht- oder reduziert erwerbstätigen Ehegatten.



Splitting

Beispiel für ein Splitting:

Mann			Frau	
Einkommen laut IK (vor Splitting)	<u>rentenbildendes</u> Einkommen nach Splitting		<u>rentenbildendes</u> Einkommen nach Splitting	Einkommen laut IK (vor Splitting)
298'000	298'000	Einkommen vor der Ehe (wird nicht gesplittet)	120'000	120'000
1'730'000	865'000	eigenes Einkommen während der Ehe	380'000	760'000
	380'000	Einkommen des Ehegatten während der Ehe	865'000	
(2'028'000)	1'543'000	Total Einkommen für Rentenberechnung	1'365'000	(880'000)

Rentenberechnung – Verheiratete/r (2. Rentenfall)

Beispiel:

Herr Martin Senn, geboren November 1960, in erster Ehe verheiratet mit Erika seit 1986, keine Kinder, rentenberechtigt ab Dezember 2025

IK enthält folgende Informationen:

- Beitragsjahre sind vollständig.
- Es liegen somit 44 Beitragsjahre vor. Dies ist bei einem Mann heute das Maximum und es wird eine Vollrente nach Skala 44 ausgerichtet.
- Die im IK aufgeführten eigenen Einkommen belaufen sich für diese 44 Jahre insgesamt auf CHF 2'028'000.
- Ausserdem:
 - Splitting wird durchgeführt, da hier der zweite Rentenfall eintritt.
 - Die Rente der Ehefrau wird zu diesem Zeitpunkt neu berechnet.

Rentenberechnung – 2. Rentenfall

Mann

Frau

rentenbildende Einkommen
nach Splitting

CHF 1'543'000

CHF 1'365'000

multipliziert mit Aufwertungs-
faktor (Mann 1.052/Frau 1.042)

CHF 1'623'236

CHF 1'422'330

geteilt durch Anzahl Beitrags-
jahre (Mann 44/Frau 43)

CHF 36'892

CHF 33'077

↪ ergibt laut Vollrentenskala 44
eine monatliche Rente von

CHF 1'751

CHF 1'653

↪ **Total Rentenanspruch**

CHF 3'404

Erziehungsgutschriften

Anspruch auf **eine Gutschrift pro Jahr** haben Personen, welchen eine elterliche Sorge über die eigene Kinder bis Alter 16 zustand.

- Gutschrift unabhängig davon, ob erwerbstätig oder nicht
- Gutschrift pro Erziehungsjahr und nicht pro Kind
- bei Ehepaaren wird die Gutschrift hälftig geteilt
- Anrechnung erfolgt automatisch bei der Rentenanmeldung
- Höhe der Gutschrift = 3-fache jährliche AHV-Minimalrente von CHF 1'260
- ergibt zusätzliches rentenbildendes Einkommen



Erziehungsgutschriften

Beispiel:

Erika und Martin Senn haben drei Kinder mit den Geburtsjahren 1987, 1989 und 1993

- Erziehungsgutschrift ab Jahr nach Geburt des 1. Kindes bis inkl. Jahr des 16. Geburtstags des 3. Kindes, d.h. von 1988 bis inkl. 2009
⇒ ergibt 22 Jahre

(Berechnungsvariante: Altersunterschied zwischen 1. und 3. Kind beträgt 6 Jahre ⇒ 16 Jahre dazuzählen ⇒ ergibt 22 Jahre)

- Gutschrift pro Jahr: Minimalrente CHF 1'260 x 12 x 3 = CHF 45'360
- Gesamtgutschrift: CHF 45'360 x 22 = CHF 997'920
- Anspruch von Erika und Martin Senn auf je die Hälfte, d.h. auf **CHF 498'960**

Betreuungsgutschriften

Anspruch auf **eine Gutschrift pro Jahr**, in welchem eine Person betreut wurde, welche die folgenden Bedingungen erfüllt:

- Ehegatte, Verwandte in auf-/absteigender Linie oder Geschwister
- leicht erreichbar (30 km oder innert 1h)
- Bezüger/in einer Hilfloosenentschädigung mindestens mittleren Grades der AHV/IV
- auch Teilgutschriften möglich (z.B. bei geteilter Betreuung)
- Höhe der Gutschrift = 3-fache jährliche AHV-Minimalrente
- Antrag **jährlich** an kantonale Ausgleichskasse
- nicht gleichzeitig mit Erziehungsgutschrift möglich



Effekt von Erziehungs- und Betreuungsgutschriften

Beispiel:

neue Berechnung für Ehepaar Erika und Martin Senn unter Annahme von drei Kindern mit den Geburtsjahren 1987, 1989 und 1993

	Mann	Frau
massgebendes Jahreseinkommen gemäss vorgängiger Berechnung	CHF 36'892	CHF 33'077
➤ plus Erziehungsgutschrift von CHF 498'960 durch 44/43	CHF 11'340	CHF 11'604
➤ ergibt ein neues massgebendes Jahreseinkommen von	CHF 48'232	CHF 44'681
➤ ergibt laut Vollrentenskala 44 eine monatliche Rente von	CHF 1'956	CHF 1'915
➤ Total Rentenanspruch	CHF 3'871	

Rentenplafonierung

Die Renten aus AHV und/oder der IV unterliegen bei Ehepaaren der Plafonierung

Max. mögliche Rente für Ehepaar: 150% der maximalen Vollrente d.h. CHF 3'780

Rentenplafonierung im Fall von Ehepaar Senn:

	Mann	Frau
	$\frac{1'956 \times 3'780}{3'871}$	$\frac{1'915 \times 3'780}{3'871}$
↪ effektive Renten	CHF 1'910	CHF 1'870
		
	CHF 3'780	

Spezielle Plafonierungsgrenzen beim Vorliegen von Beitragslücken

Aufhebung der Rentenplafonierung

Plafonierung der Renten wird aufgehoben bei:

gerichtlicher Trennung oder Scheidung ...

↪ Anspruch Frau Senn wieder **CHF 1'915**

↪ Anspruch Herr Senn wieder **CHF 1'956**



... und bei Todesfall



Frau

CHF 1'915

CHF 383*

CHF 2'298

Mann

CHF 1'956

CHF 391*

CHF 2'347

* 20% Zuschlag bei Verwitung

Flexibles Rentenalter – Frühzeitiger Bezug bzw. Vorbezug

Rentenvorbezug frühestens ab dem 63. Altersjahr. Ein monatlicher Vorbezug ist möglich.
Es ist auch möglich statt der ganzen Altersrente nur einen Anteil davon vorzubeziehen.

- ↪ Kürzung der Rente bei Männern 6.8% pro Vorbezugsjahr
- ↪ Kürzung der Rente bei Frauen 6.8% pro Vorbezugsjahr

Keine Kinderrenten während Vorbezug
max. Kinderrente 2025: CHF 1'008 pro Monate.

Beitragspflicht besteht **immer** bis zum ordentlichen Rentenalter, also auch während eines Vorbezugs.

Flexibles Rentenalter – Aufschub

Ein Rentenaufschub von mindestens einem Jahr bis zu maximal **fünf** Jahren ist möglich.

Ein Aufschub führt zu einer

↪ Erhöhung der Rente von

bis zu

5.2% bei einem Jahr Aufschub

31.5% bei fünf Jahren Aufschub



Diese Erhöhung ist auch bei den Hinterlassenenrenten wirksam, welche bei Tod die Altersrente ablösen

Aufschub muss beim Erreichen des ordentlichen Rentenalters – aber spätestens bis ein Jahr danach – mit dem Rentenantragsformular beantragt werden!

Beitragspflicht bis Alter 64/65

Beitragspflicht immer bis zum ordentlichen AHV-Alter, auch bei:

- vorzeitiger Pensionierung und/oder
- Rentenvorbezug

Bei Ehepaaren gilt jedoch:

Es müssen keine eigenen Beiträge bezahlt werden, wenn die Ehefrau oder der Ehemann noch erwerbstätig ist und mindestens Beiträge in der Höhe von 1'060 Franken pro Jahr (doppelter Mindestbeitrag) entrichtet.

Weiterarbeiten nach der ordentlicher Pensionierung

Bei Erwerbstätigkeit über das ordentliche Rentenalter hinaus sind Einkommensteile über dem Rentnerfreibetrag von CHF 1'400 pro Monat resp. CHF 16'800 pro Jahr beitragspflichtig (Stand 2025).

Vorruhestand im Ausland – Freiwillige AHV

Möglichkeit zur Bezahlung der AHV-Beiträge bis zum ordentlichen Rentenalter besteht nur, wenn **Wohnsitz ausserhalb EU/EFTA!**

Ansonsten ☞ Beitragslücken mit entsprechender Rentenkürzung

Beispiel (Mann):

5 fehlende Jahre

- ☞ pro fehlendem Jahr: Kürzung der Rente um 1/44
- ☞ Höchstrente (2025): **CHF 2'520** abzgl. 5/44
- ☞ ergibt eine Rente von **CHF 2'234**
(d.h. Differenz CHF 286)



Renten Anmeldung

Pensionierung mit AHV-Bezug ab ordentlichem Rentenalter 64/65

Anmeldung mit Formular bei jener Ausgleichskasse, bei welcher zuletzt AHV-Beiträge bezahlt wurden; ca. 3-4 Monate vor Beginn des Rentenanspruchs.

Vorzeitige Pensionierung mit AHV-Rente

Anmeldung bei der AHV-Zweigstelle der Gemeinde ca. 3-4 Monate vor Beginn des gewünschten vorzeitigen Rentenbeginns.

Spezialfall: Partner bezieht bereits eine AHV/IV-Rente

Anmeldung bei der Ausgleichskasse des Ehepartners.

Rentenansprüche «aus» EU/EFTA-Staaten

Grundsatz:

Der Rentenanspruch für alle Renten ist beim Versicherungsträger des Wohnlandes zu stellen.

Beispiele

- Wohnsitz heute in CH, früher in einem oder mehreren EU/EFTA-Staaten erwerbstätig

➞ Antrag für alle Renten (auch aus EU/EFTA) via AHV

Wohnsitz in D, als Grenzgänger in CH erwerbstätig

➞ Antrag auf AHV beim gesetzlichen Versicherungsträger in D stellen



Informationsquellen

www.ahv-iv.ch

diverse Merkblätter und Formulare

www.vermoegenszentrum.ch

diverse Infos zum Thema Pensionierung und Vorsorgeplanung

www.diepensionierung.ch

diverse Infos zum Thema Pensionierung und Vorsorgeplanung

Merkpunkte für Zuhause

👉 **Individuelles Konto (IK) überprüfen**

Geleistete Beitragszahlungen überprüfen da fehlende Beitragsjahre zu Rentenkürzungen führen können.

👉 **Splitting beantragen / Betreuungsgutschriften beantragen**

Geschiedenen, bei denen noch kein Splitting durchgeführt wurde, wird empfohlen, dies zu beantragen. Falls Betreuungsarbeit geleistet wird, sind die Gutschriften rechtzeitig und jährlich zu beantragen.

👉 **Anmeldung für Rente rechtzeitig einreichen**

Der Rentenantrag für eine ordentliche/vorzeitige Pensionierung ist spätestens 3-4 Monate vor gewünschtem Bezugstermin einzureichen. Männer Alter 63/64, Frauen Alter 62/63.

Ein Aufschub muss innert eines Jahres nach ordentlichem Rentenalter angemeldet werden (Aufschub mind. 1 und maximal 5 Jahre).

👉 **Beitragspflicht bis ordentliches Rentenalter (Referenzalter)**

Beiträge sind bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters zu entrichten. Bei Auslandswohnsitz jedoch unter Umständen nicht mehr möglich.

AHV-Reform 21

Die Erhöhung des Referenzalters der Frauen von 64 auf 65 Jahre beginnt ein Jahr nach Inkrafttreten der Reform und erfolgt schrittweise um jeweils drei Monate pro Jahr. Bei Inkrafttreten der AHV 21 im Jahr 2024 würde für Frauen und Männer somit ab 2028 ein einheitliches Referenzalter von 65 Jahren gelten.

Geburtsjahr	Referenzalter (bei Inkrafttreten 2024)	AHV-Rentenzuschlag / Monat (in % des Grundzuschlags)
1961	64 + 3 Monate	25 %
1962	64 + 6 Monate	50 %
1963	64 + 9 Monate	75 %
1964	65 Jahre	100 %
1965	65 Jahre	100 %
1966	65 Jahre	81 %
1967	65 Jahre	63 %
1968	65 Jahre	44 %
1969	65 Jahre	25 %

Fragen?



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.